

# § 54a BAO Unterstützungsleistungen innerhalb der Bundesfinanzverwaltung

BAO - Bundesabgabenordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.01.2026

1. (1) Organe des Finanzamtes Österreich haben schriftliche Anbringen § 85 Abs. 1) entgegenzunehmen, für deren Behandlung entweder das Finanzamt für Großbetriebe, das Amt für den nationalen Emissionszertifikatehandel im Zollamt Österreich oder das Amt für Betrugsbekämpfung zuständig ist. Dabei gilt Folgendes:
  1. 1. Wenn das Anbringen innerhalb offener Frist beim Finanzamt Österreich eingebracht und an die zuständige Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung gerichtet ist, gilt es als bei der zuständigen Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung als innerhalb offener Frist eingebracht.
  2. 2. Das Finanzamt Österreich hat Anbringen ohne unnötigen Aufschub zu digitalisieren und der zuständigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch, wenn das Anbringen beim Finanzamt für Großbetriebe oder beim Amt für Betrugsbekämpfung eingebracht worden ist.
  3. 3. Die ganz oder teilweise automatisierte sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Finanzamt Österreich ist zulässig, soweit sie für Zwecke der Digitalisierung und Zurverfügung-Stellung von Anbringen erforderlich ist.
2. (2) Die mit der Entgegennahme von Barzahlungen § 211 Abs. 1 Z 5) betrauten Organe des Finanzamtes Österreich oder des Amtes für Betrugsbekämpfung haben die damit verbundenen Tätigkeiten auch für jede andere Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung, außer für das Zollamt Österreich, auszuüben.  
(Anm.: Abs. 3 aufgehoben durch Art. 13 Z 1, BGBl. I Nr. 110/2023)
3. (4) An der Erledigung eines Antrags auf einen Auskunftsbeseid (§ 118) dürfen auch Organe einer anderen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken. Die Offenbarung von personenbezogenen Daten gegenüber diesen Organen dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn der § 48c Abs. 2 und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.
4. (5) An einem Verständigungs- oder Schiedsverfahren aufgrund eines Abkommens oder Übereinkommens (§ 3 Abs. 1 Z 1 EU-BStbG) einschließlich Verfahren auf die das EU-BStbG anzuwenden ist, dürfen auch Organe einer anderen Abgabenbehörde des Bundes mitwirken. Die Offenbarung von personenbezogenen Daten gegenüber diesen Organen dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn der § 48c Abs. 2 und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.
5. (6) Die Offenbarung von personenbezogene Daten gegenüber Organen einer Einrichtung der Bundesfinanzverwaltung, die zur Erledigung von Aufgaben, die mehrere Abgabenbehörden betreffen, ämterübergreifend zusammenarbeiten, dient der Durchführung eines Abgabenverfahrens im Sinn von § 48b Abs. 1 und § 48e Abs. 1 Z 4 lit. a.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)